

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 140
23. Mai 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1276/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1
Verordnung (EWG) Nr. 1277/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3
Verordnung (EWG) Nr. 1278/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5
Verordnung (EWG) Nr. 1279/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7
Verordnung (EWG) Nr. 1280/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9
Verordnung (EWG) Nr. 1281/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	12
Verordnung (EWG) Nr. 1282/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19
Verordnung (EWG) Nr. 1283/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21
Verordnung (EWG) Nr. 1284/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23
Verordnung (EWG) Nr. 1285/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1286/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	27
Verordnung (EWG) Nr. 1287/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	29
Verordnung (EWG) Nr. 1288/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	32
Verordnung (EWG) Nr. 1289/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	35
Verordnung (EWG) Nr. 1290/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	36
Verordnung (EWG) Nr. 1291/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	38
Verordnung (EWG) Nr. 1292/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	40
Verordnung (EWG) Nr. 1293/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 27. Mai 1974 beginnenden Zeitraum	42
Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Bulgarien und Rumänien	46
★ Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde	47
Verordnung (EWG) Nr. 1296/74 der Kommission vom 21. Mai 1974 über die Ausschreibung einer Lieferung von butteroil an Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	50

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1297/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	52
★ Verordnung (EWG) Nr. 1298/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, der Tarifstelle ex 61.03, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	53
★ Verordnung (EWG) Nr. 1299/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	54
Verordnung (EWG) Nr. 1300/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	55
Verordnung (EWG) Nr. 1301/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	59
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	61
Offene Verfahren	63
Nicht offene Verfahren	67

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1276/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <i>(RE/100 kg)</i>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker	0 0 0 0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1277/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Ra-
tes vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	2,18
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾
10.02	Roggen	33,96 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	4,95
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	4,71 ⁽²⁾⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	14,67
10.07 C	Sorghum	14,08
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	21,82
11.01 B	Mehl von Roggen	66,26
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	22,49

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1278/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,28
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	8,49
10.04	Hafer	0	0	0	0,77
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	1,52	1,52	3,49
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	1,52
10.07 D	Anderer	0	0	0	0
11.01 /	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	3,19

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,406	0,406
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,303	0,303
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,511	1,511
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,129	1,129
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,316	1,316

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1279/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 633/67/EWG muß jedoch der auf einen im voraus festgesetzten Erstattungsbetrag anwendbare Berichtigungsbetrag für ein Ausfuhrgeschäft, das nach dem dritten auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monat durchgeführt wird, unter Berücksichtigung der Entwicklungsaussichten des Marktes festgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind einerseits die verfügbaren Mengen und die voraussichtliche Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Markt und andererseits die Entwicklung des Weltmarktes auf Termin, insbesondere der Märkte, deren besondere Erfordernisse die Festsetzung unterschiedlicher Erstattungen notwendig gemacht haben, zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE) Tonne

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		5	6	7	8	9	10	11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1280/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	0
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	0
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	0
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	0
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	0
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	—
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	—
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	—
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Roggen gewährt, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen worden ist.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1281/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v. H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für Pellets von Reis eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 (5) wurde der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v. H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

(5) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	—
ex 10.02	Roggen, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	—
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	—
ex 10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	—
11.01	Mehl von Getreide : C. von Gerste D. von Hafer E. von Mais : I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger II. anderes H. von Buchweizen K. von Sorghum	— — — — — — —
11.02	Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen : A. Grobgrieß und Feingriß : II. von Roggen III. von Gerste : a) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger b) anderer IV. von Hafer : a) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger b) anderer	— — — — — — —

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	V. von Mais : a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger : 1. für die Brauereiindustrie bestimmt 2. anderer b) anderer	— — —
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	—
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) geschält (entspelzt) :	
	1. von Gerste (*)	—
	2. von Hafer :	
	aa) gestutzter Hafer	—
	bb) anderer (*) :	
	(11) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	(22) andere	—
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :	
	1. von Gerste (*)	—
	2. von Hafer (*) :	
	aa) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	bb) anderer	—
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum (*)	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen (*)	—
	b) von Roggen (*)	—
	c) von Mais (*)	—
	d) von Sorghum (*)	—
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :	
	I. von Weizen (*)	—
	II. von Roggen (*)	—
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie (*)	—
	b) andere (*)	—
	IV. von Hafer (*)	—
	V. von Mais (*)	—
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum (*)	—
	VIII. von Sorghum (*)	—

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	D. Getreidekörner, nur geschrotet :	
	I. von Weizen	—
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste	—
	IV. von Hafer	—
	V. von Mais	—
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	VIII. von Sorghum	—
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) Getreidekörner, gequetscht :	
	1. von Gerste	—
	2. von Hafer	—
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) Flocken :	
	1. von Gerste	—
	2. von Hafer	—
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen	—
	b) von Roggen	—
	c) von Mais	—
	d) von Sorghum	—
	F. Pellets :	
	I. von Weizen	—
	II. von Roggen	—
	III. von Gerste	—
	IV. von Hafer	—
	V. von Mais	—
	VI. von Reis	120,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	—
	G. Getreidekeime, auch gemahlen :	
	I. von Weizen	—
	II. andere	—

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.07	Malz, auch geröstet :	
	A. ungeröstet :	
	I. aus Weizen :	
	a) in Form von Mehl	—
	b) anderes	—
	II. anderes :	
	a) in Form von Mehl	—
	b) anderes	—
	B. geröstet	—
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :	
	A. von Getreide :	
	I. von Mais oder Reis :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	—
	b) andere :	
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	—
	2. andere	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	—
	b) andere	—
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :	
	ex I. Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen (*) von :	
	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	—
	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	—
	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	—
	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	—
	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	—

-
- (¹) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).
- (²) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (³) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (⁴) Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1282/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügten Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2365/73⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2365/73 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 9. 1973, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Drittländer	(RE / 100 kg)	
			AASM/ ÜLG (¹) (²)	
10.06	Reis :			
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :			
	a) rundkörniger	0	0	
	b) langkörniger	0	0	
	II. Geschälter Reis :			
	a) rundkörniger	0	0	
	b) langkörniger	0	0	
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	I. Halbgeschliffener Reis :			
	a) rundkörniger	0	0	
	b) langkörniger	0	0	
	II. Vollständig geschliffener Reis :			
	a) rundkörniger	0	0	
b) langkörniger	0	0		
C. Bruchreis	0	0		

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1283/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 128/73 ⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁷⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist die Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72 ⁽⁹⁾, festgesetzt wor-

den. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß ; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis

und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1284/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 1019/67/EWG⁽⁵⁾, müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.Die Verordnung Nr. 669/67/EWG⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68⁽⁷⁾, hat die

Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

(5) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.

(6) ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

(7) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen (RE/100 kg)
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. II. Geschälter Reis : a) rundkörniger b) langkörniger B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger C. Bruchreis	— — — — — — —

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1285/74 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 1974
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁵⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁷⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 23. Mai 1974 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : I. Rohreis (Paddy-Reis) : a) rundkörniger b) langkörniger II. Geschälter Reis : a) rundkörniger b) langkörniger B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1286/74 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 1974
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für dieses Erzeugnis eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Beziehungen zwischen dem Reis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Marktlage für diese Erzeugnisse erfordern die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr auch für alle Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Reis.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-

schaftsjahr 1973/1974 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1962/73⁽⁴⁾ und 2024/73⁽⁵⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Reismärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 30.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

fung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannte Abschöpf-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/100 kg
10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	8,000
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut ⁽¹⁾	10,000
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	12,000
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	8,000
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	15,000
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	10,000
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	15,000
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	10,000
10.06 C	Bruchreis	12,000
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	12,000
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	12,000
11.08 A II	Stärke von Reis	—

⁽¹⁾ Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1287/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 7 zweiter Unterabsatz und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1095/74 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1095/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommissi-

on Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2249/73 ⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 5. 1974, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 15.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 27. Mai 1974 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	(RE/100 kg)		
		Osterreich Schweden Schweiz	Andere Drittlander	
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht		
	A. Hausrinder :			
	II. andere :			
	a) Kälber	16,414 (b)	24,580 (b)	
	b) andere :			
	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	16,414	—	
	2. andere :			
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	—	24,580	
	bb) andere	16,414 (b)	24,580 (b)	
		Nettogewicht		
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :			
	A. Fleisch :			
	II. von Rindern :			
	a) von Hausrindern :			
	1. frisch oder gekühlt :			
	aa) von Kälbern :			
		11. ganze oder halbe Tierkörper	31,187	46,702
		22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	24,949	37,362
		33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	37,424	56,042
		bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :			
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	46,702	
	bbb) andere	31,187	46,702	
	22. Vorderviertel :			
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	37,362	
	bbb) andere	24,949	37,362	

(RE/100 kg)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Nettogewicht	
		Österreich Schweden Schweiz	Andere Drittländer
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :		
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	—	56,042
	bbb) andere	37,424	56,042
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	46,780 53,510	70,053 80,131
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	46,780	70,053
	2. ohne Knochen	53,510	80,131

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen des bilateralen Abkommens über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1288/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/74⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbe-

träge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 451/74⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1240/74⁽⁸⁾, festgesetzt. Bei dem Pfund Sterling und dem französischen Franken weicht der für die Zeit vom 15. Mai bis 21. Mai 1974 festgestellte Unterschied gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als 1 Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 451/74 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(²) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(³) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(⁴) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(⁵) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(⁶) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1974, S. 30.

(⁷) ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1974, S. 13.

(⁸) ABl. Nr. L 134 vom 17. 5. 1974, S. 32.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,1203	— 0,1203	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0960
— Frankreich			—	0,2242
— Dänemark			—	0,1203
— Irland			—	0,2441
— Vereinigtes Königreich			—	0,2441
— Italien			—	0,2594
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0268	— 0,0268	+	—
— Deutschland			0,1062	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,1418
— Dänemark			—	0,0268
— Irland			—	0,1638
— Vereinigtes Königreich			—	0,1638
— Italien			—	0,1807
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1367	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0276	—
— Frankreich			—	0,1181
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1408
— Vereinigtes Königreich			—	0,1408
— Italien			—	0,1581
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,1339	+ 0,1339	+	—
— Deutschland			0,2890	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1652	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,1339	—
— Irland			—	0,0257
— Vereinigtes Königreich			—	0,0257
— Italien			—	0,0453

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient) (*)	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1638	+ 0,1638	+	—
— Deutschland			0,3229	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1959	—
— Frankreich			0,0263	—
— Dänemark			0,1638	—
— Irland			—	—
— Vereinigtes Königreich			—	—
— Italien			--	0,0202
6. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1878	+ 0,1878	+	—
— Deutschland			0,3502	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2206	—
— Frankreich			0,0475	—
— Dänemark			0,1878	—
— Irland			0,0206	—
— Vereinigtes Königreich			0,0206	—
— Italien			—	—

(*) Für im Vereinigten Königreich und Dänemark geerntete Saaten wird der Richtpreis um den „Beitritts“-Ausgleichsbetrag verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1289/74 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 1974
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1739/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1739/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 32.

ANHANG

<i>(RE/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1290/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der

Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁸⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1974 in Kraft.

Sie gilt vom 25. Mai 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais und vom 27. Mai 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg			
		Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A I	Stärke von Mais	5,450	5-421	5-421	5,450
11.08 A III	Stärke von Weizen	11,271	11-262	11-271	11,315
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	5,450	5-421	5-421	5,450
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	5,450	5-421	5-421	5,450
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	20,492	20-476	20-492	20,572
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	20,492	20-476	20-492	20,572
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽¹⁾	7,109	7-071	7-071	7,109
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽¹⁾	5,450	5-421	5-421	5,450
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	7,109	7-071	7-071	7,109
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	5,450	5-421	5-421	5,450
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	6,770	6-734	6-734	6,770

⁽¹⁾ Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1291/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und RübsensamenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/74⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 819/74 der Kommission vom 5. April 1974 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Öl-

saaten⁽⁷⁾ zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1974, S. 30.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 96 vom 6. 4. 1974, S. 24.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
27. Mai 1974

	RE/100 kg ⁽¹⁾
Weltmarktpreis :	29,875
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Mai	29,875
— für den Monat Juni	29,875
— für den Monat Juli	30,023
— für den Monat August	27,289
— für den Monat September	26,757
— für den Monat Oktober	26,529

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,35507 hfl.
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	6,29814 ffrs
1 RE =	7,57831 dkr.
1 RE =	0,537710 £
1 RE =	818,820 Lit.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1292/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1274/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 176/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 176/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1974, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Aus- fuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	26,00
	II. Rohrzucker	23,00 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
I. Weißzucker	26,00	
ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	23,00 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1293/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 27. Mai 1974 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 ⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr von lebenden Rindern, Hausrindern und von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 1 aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 2 aufgeführt ist, nach bestimmten Bestimmungsländern. Für die Erzeugnisse, die Gegenstand der in der Verordnung (EWG) Nr. 873/74 ⁽⁴⁾ genannten Ausschreibung sind, machen die besonderen Verkaufsbedingungen die Gewährung einer Erstattung nicht notwendig.

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf

dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die im Anhang unter I der Verordnung (EWG) Nr. 1082/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Feststellung der Koeffizienten, die den Fleischgehalt jeder der verschiedenen, auf der Grundlage von Gefrierfleisch hergestellten Konservensorten ausdrücken ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 207/70 ⁽⁶⁾, genannten Konserven, die mindestens 40 v.H. Fleisch enthalten, kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Artikel 92 der dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽⁷⁾ beigefügten Akte ⁽⁸⁾ sieht vor, daß die Ausfuhrerstattungen der neuen Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse um die Auswirkung des Unterschieds der auf die Erzeugnisse anzuwendenden Zollsätze, die zur Herstellung dieser Erzeugnisse dienen, berichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1974, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1970, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	25,00 ⁽¹⁾
		Nettogewicht
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt :	
aa)	von Kälbern :	
11.	ganze oder halbe Tierkörper	48,00 ⁽¹⁾
22. und ex 33.	Vorderviertel, zusammen oder getrennt, mit mindestens vier Rippenpaaren beziehungsweise mindestens vier Rippen und mit höchstens dreizehn Rippenpaaren beziehungsweise höchstens dreizehn Rippen, mit oder ohne Knochendünnung, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	38,00 ⁽¹⁾
ex 33.	Hinterviertel, zusammen oder getrennt, ausgenommen Vorderviertel zusammen oder getrennt, mit mehr als acht Rippenpaaren beziehungsweise mehr als acht Rippen, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	57,00 ⁽¹⁾
bb)	von ausgewachsenen Rindern :	
11.	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	48,00 ⁽¹⁾
22. und ex 33.	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung	38,00 ⁽¹⁾
ex 33.	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen	57,00 ⁽¹⁾
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
11.	Teilstücke mit Knochen	38,00 ⁽¹⁾
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, vom Hinterviertel stammend, getrennt verpackt, ausgenommen Fleisch- und Knochendünnung und die Hesse	60,00 ⁽¹⁾
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :	
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :	
	— für Ausfuhren nach Jordanien, Portugal, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder für die Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen	48,00 ⁽¹⁾
bb) und ex cc)	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung, mit Ausnahme der Vorderviertel, die Gegenstand der in der Verordnung (EWG) Nr. 873/74 veröffentlichten Ausschreibung waren :	
	— für Ausfuhren nach Jordanien, Portugal, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder für die Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen	38,00 ⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
ex cc)	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen : — für Ausfuhren nach Jordanien, Portugal, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen oder für die Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen			57,00 (*)
dd)	anderes :			
11.	Teilstücke mit Knochen : — für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen oder für die Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen			38,00 (*)
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen : — für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten — getrennt verpackt, für Ausfuhren nach dem Iran und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen oder für Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen			65,00 (*) 56,00 (*)
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet : — für Ausfuhren nach der Schweiz			25,00 (*)
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten : — Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten : 1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr 2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen			
		10,31	7,05	18,75
		6,19	4,23	11,25
		4,12	2,82	7,50

(*) Für Irland und das Vereinigte Königreich muß der oben festgesetzte Erstattungsbetrag um den Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 (ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9) vermindert werden.

NB : Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1294/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus
Bulgarien und Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 749/74 der Kommission vom 29. März 1974 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten im Wirtschaftsjahr 1974 ⁽³⁾ wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Qualitätsklasse I für den Monat Mai 1974 auf 52,8 Rechnungseinheiten je Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 ⁽⁴⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 ⁽⁵⁾, genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden. Gegebenenfalls ist auf sie der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 749/74 festgesetzte Koeffizient anzuwenden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für die aus Bulgarien und Rumänien eingeführten Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher wurde eine Ausgleichsabgabe für die aus diesen beiden Ländern eingeführten Tomaten gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1262/74 ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 1271/74 ⁽⁷⁾ erhoben.

Auf Grund der festgestellten Preise bei der Einfuhr aus den beiden Herkunftsländern wird eine einheitliche Abgabe angewendet, die gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der durchschnittlichen Einfuhrpreise, festgestellt nach dem jeweiligen Herkunftsland, ist ; deswegen ist es angebracht, die Verordnungen (EWG) Nr. 1262/74 und (EWG) Nr. 1271/74 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Bulgarien und Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 14,2 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

(2) Die Verordnungen (EWG) Nr. 1262/74 und (EWG) Nr. 1271/74 sind aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABL Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABL Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

⁽³⁾ ABL Nr. L 86 vom 30. 3. 1974, S. 71.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

⁽⁵⁾ ABL Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABL Nr. L 138 vom 21. 5. 1974, S. 9.

⁽⁷⁾ ABL Nr. L 139 vom 22. 5. 1974, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1295/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen
übernommen wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeitige Marktlage für Rindfleisch hat im Rahmen der Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu umfangreichen Aufkäufen durch die Interventionsstellen geführt. Die derzeitigen Lagerbestände und die Menge des angebotenen Fleisches erlauben es nicht, den Verpflichtungen zur Übernahme in einer Weise nachzukommen, die eine wirksame Marktstützung nach sich ziehen könnte, da die Möglichkeiten für das Einfrieren und die Lagerung in Gefrierhäusern bald erschöpft sind.

In dieser Lage ist es erforderlich, auf Lagerungsmöglichkeiten zurückzugreifen, die nicht ausschließlich von der Tiefkühlung abhängen. Es empfiehlt sich daher, die Verarbeitung des von den Interventionsstellen übernommenen Fleisches zu Konserven vorzusehen, wobei aus wirtschaftlichen Gründen bestimmte Teilstücke von dieser Verarbeitung auszunehmen sind.

Angesichts der Tatsache, daß die Verarbeitung zu Konserven bisher nicht im Rahmen der Marktordnung durchgeführt worden ist, erscheint es hinsichtlich dieser ersten Maßnahme angebracht, die Einzelheiten weitgehend der Regelung durch die Geschäftsbedingungen der Interventionsstellen zu überlassen, um auf Grund gewonnener Erfahrungen die vorgesehenen Vorschriften demnächst anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten können nach Maßgabe dieser Verordnung das von ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekaufte Fleisch vorübergehend zu Konserven verarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.

Diese Verarbeitung erfolgt nach Herauslösung folgender Teilstücke : Filet und Roastbeef.

Artikel 2

(1) Falls die Verarbeitung im Werklohnverfahren erfolgt, erteilen die Interventionsstellen nach Maßgabe ihrer Geschäftsbedingungen Aufträge zur Herstellung von gefrorenen Rindfleischteilstücken und Rindfleischkonserven an Fleischwarenbetriebe, die als Zerlegungsbetriebe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 26. Februar 1973⁽⁴⁾, zugelassen sind.

(2) Die Geschäftsbedingungen, die von den Interessenten bei den im Anhang angegebenen Adressen erfragt werden können, enthalten insbesondere die betrieblichen Anforderungen, die das Vorhandensein der erforderlichen technischen Einrichtungen, die ordnungsgemäße Herstellung, insbesondere die Haltbarkeit, und die Möglichkeit der laufenden Kontrolle sicherstellen.

Artikel 3

Die Verarbeitung umfaßt folgende Tätigkeiten :

- a) Herstellen von Rindfleischkonserven, die 80 v. H. oder mehr Rindfleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, enthalten ; 100 kg Konserven erfordern die Verwendung von 150 kg entbeintem Fleisch ; 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen ;
- b) Zuschneiden, Verpacken und Einfrieren von Teilstücken nach Maßgabe der in Artikel 2 genannten Geschäftsbedingungen ;
- c) Lagern der Konserven und gefrorenen Teilstücke bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle.

Artikel 4

Der in Artikel 2 vorgesehene Werklohn deckt die Aufwendungen für die in Artikel 3 genannten Tätigkeiten, insbesondere

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 43.

- a) die direkten Lohnkosten für Fertigung, Verpacken, Verladen, Einfrieren und Lagern,
- b) Materialkosten wie Leerdosen für Konserven, Verpackungsbeutel für Teilstücke, sonstiges Verpackungsmaterial, Schwarten und Gewürze,
- c) Kosten für das Einfrieren, die Beförderung und die Lagerung bis zur Übernahme durch die Interventionsstelle.

Artikel 5

Die Hersteller verpflichten sich, mindestens 10 Tonnen Rindfleisch wöchentlich zu verarbeiten und diese Menge gleichzeitig zu übernehmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Die im Laufe einer Woche hergestellten Waren sind jeweils gesondert zu kennzeichnen und zu lagern.

Artikel 6

Die Interventionsstellen übernehmen die gefrorenen Teilstücke und die Konserven, nachdem die ordnungsgemäße Herstellung überprüft worden ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist auf das bis zum 3. August 1974 verarbeitete Fleisch anwendbar.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Adressen der Interventionsstellen

- Belgien : Belgische Dienststelle für Wirtschaft und Landwirtschaft
Triererstraße 82
1040 Brüssel, Telefon 02/13 98 20
- Dänemark : Direktoratet for Markedsordninger
Torvegade 2
1400 København K
Telex : 15 137 DK
- Deutschland : Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-
erzeugnisse
6 Frankfurt/Main
Adickesallee 40
Telefon 55 04 61
- Frankreich : Office national interprofessionnel du bétail et des viandes
(ONIBEV)
8-10, Boulevard de Vaugirard
75015 Paris
Tél. 273 88 00
- Irland : The Department of Agriculture and Fisheries, Meat Division
14 Upper Merrion St.
Dublin 2
- Italien : Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Roma, Via Palestro 81
Tel. 49 57 283
- Luxemburg : Services d'économie rurale — section cheptel et viande
113-115, rue de Hollerich
Luxembourg
Tél. 478 443
- Niederlande : Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB)
Hoensbroek (L)
Kouvenderstraat 229
Tel. 045-214 746
- Vereinigtes Königreich : Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House
2 West Mall, Reading RG1 7QW Berks.
Telex : 848 302
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1296/74 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1974

über die Ausschreibung einer Lieferung von butteroil an Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3583/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchliefen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und Äthiopien⁽³⁾ sieht vor, daß diesen Ländern 6 000 Tonnen butteroil zur Verfügung gestellt werden, das aus 7 320 Tonnen Butter aus Beständen der Interventionsstellen hergestellt worden ist. Mali hat die Lieferung von 300 Tonnen butteroil beantragt. Diese Lieferung muß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 567/74 der Kommission vom 8. März 1974 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und Äthiopien⁽⁴⁾ ausgeschrieben werden.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 567/74 erfordert jedoch einige Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Herstellung und die Lieferung cif Abidjan von 300 Tonnen butteroil für Mali wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 567/74 eine Ausschreibung durchgeführt.

Artikel 2

Die für die Herstellung des butteroils bestimmte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1974, S. 3.

Artikel 3

(1) Die Ausschreibung betrifft die Herstellungs- und Lieferkosten für das butteroil bis zur Entgegennahme der Ware im Schiffsraum im Entladehafen. Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung der Ware entstehen, einschließlich der Entladekosten (Losmachen, Hochziehen, Abnahme) und der Kosten für die etwaige Beförderung auf Leichtern.

(2) Das Empfängerland trägt ein gegebenenfalls im Entladehafen anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money). Die Sätze und Modalitäten für Liegegeld und Eilgeld müssen im Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Transportunternehmen festgelegt werden und zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Abnehmer im Bestimmungsland vereinbart worden sein.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 11. Juni 1974, 12 Uhr.

(2) Die französische Interventionsstelle führt alle Maßnahmen durch, die mit der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausschreibung im Zusammenhang stehen.

(3) Die Verschiffung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Juli 1974.

Artikel 5

Die französische Regierung

1. stellt sicher, daß der Zuschlagsempfänger

a) dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Bestimmungshafen mitteilt ;

b) dem Bestimmungsland das voraussichtliche Ankunftsdatum des Schiffes im Entladehafen

mindestens 10 volle Tage vor diesem Datum mitteilt ;

- c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;
2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 6

- (1) Die betreffende Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit das butteroil, das Gegenstand der Ausschreibung gewesen ist, schnellstmöglich vom Bestimmungsort an die Verteilungsorte gelangt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1974

Zur Bestimmung der mit der vorgenannten Beförderung verbundenen Kosten schließt sie unter Berücksichtigung der gegebenen Transportmöglichkeiten und der Dringlichkeit zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen einen Vertrag im Wege einer freihändigen Vergabe ab.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Verteilungsorte werden von den Behörden des Empfängerlandes angegeben und der betreffenden Interventionsstelle von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1297/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds gewährt. Nach Artikel 2 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jeder Zeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 55.05 A, ist der Plafond auf 15 Tonnen festgesetzt. Am 8. Mai 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien durch Anrechnung den vorgenannten Plafond erreicht. In Anbetracht des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 angestrebten Ziels der Einhaltung eines Plafonds ist daher der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffen-

den Waren gegenüber Jugoslawien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Mai 1974 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf : A. gezwirnt und appetriert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlagen) von 900 g je Stück

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1298/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, der Tarifstelle ex 61.03, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds gewährt. Dieser entspricht gleich 150 v.H. der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind, zuzüglich 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Platonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Platonds liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus Baumwolle, ist der Platond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 300 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 90 Tonnen. Am 8. Mai 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus Baumwolle, mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt worden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3503/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. Mai 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten : — aus Baumwolle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 69.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1299/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1971 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem

Glas, nicht optisch bearbeitet, andere, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 479 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 143 700 Rechnungseinheiten. Am 8. Mai 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet, andere, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 26. Mai 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet : B. andere

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1300/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1967/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1045/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/74⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1045/74 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1045/74 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 1. 5. 1974, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1974, S. 14.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

(RE/UC/u.a./1 000 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.01 A ⁽¹⁾	2,00	2.00	2.00
10.03	0	0	0

(¹) Le montant applicable pour le froment tendre ayant été rendu impropre à la consommation humaine par la dénaturation visée à l'article 7 du règlement n° 120/67/CEE est celui applicable pour l'orge.

(²) Beløbet for blød hvede, der efter bestemmelserne i artikel 7 i forordning nr. 120/67/EØF ved denaturering er blevet gjort uegnet til menneskeføde, er det, der anvendes for byg.

(³) Der Betrag für Weichweizen, der durch Denaturierung im Sinne des Artikels 7 der Verordnung Nr. 120/67/EWG für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, ist der für Gerste anwendbare Ausgleichsbetrag.

(⁴) L'importo applicabile al frumento tenero reso inadatto al consumo umano in seguito alla denaturazione di cui all'articolo 7 del regolamento n. 120/67/CEE è quello applicabile all'orzo.

(⁵) Voor zachte tarwe die voor menselijke consumptie ongeschikt is gemaakt door de denaturering als bedoeld in artikel 7 van Verordening nr. 120/67/EEG is het bedrag voor gerst van toepassing.

(⁶) The amount for common wheat rendered unfit for human consumption by denaturing as specified in Article 7 of Regulation No 120/67/EEC shall be that applicable to barley.

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

(RE/UC/u.a./100 kg)

N° du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
07.06 A	0	0	0
11.01 A ⁽¹⁾	0,200	0-200	0-200
11.01 B ⁽¹⁾	—	1-822	4-600
11.01 C ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 A I b) ⁽¹⁾	0,200	0-200	0-200
11.02 A III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I a) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B I b) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 B II a) ⁽¹⁾	0,266	0-266	0-266
11.02 C I ⁽¹⁾	0,280	0-280	0-280
11.02 C III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 D I ⁽¹⁾	0,204	0-204	0-204
11.02 D III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I a) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E I b) 1 ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 E II a) ⁽¹⁾	0,280	0-280	0-280
11.02 F I ⁽¹⁾	0,204	0-204	0-204
11.02 F III ⁽¹⁾	0	0	0
11.02 G I	0,050	0-050	0-050
11.06 A	0	0	0
11.07 A I a)	0,356	0-356	0-356
11.07 A I b)	0,266	0-266	0-266
11.07 A II a)	0	0	0
11.07 A II b)	0	0	0
11.07 B	0	0	0
23.02 A I a)	0,016	0-064	0-064
23.02 A I b) 1	0,016	0-064	0-064
23.02 A I b) 2	0,016	0-064	0-064
23.02 A II a)	0,016	0-064	0-064
23.02 A II b)	0,016	0-064	0-064

(¹) Pour la distinction entre les produits des n^{os} 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des n^{os} 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :

- une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche.
- une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du n^o 11.02.

(¹) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har

- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
- et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af tørsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

(¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe) der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

(¹) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :

- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
- un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.

I germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

(¹) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd :

- een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspersenten, berekend op de droge stof, en
- een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen) berekend op de droge stof, van ten hoogste : 1,6 gewichtspersent voor rijst, 2,5 gewichtspersenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspersenten voor gerst, 4 gewichtspersenten voor boekweit, 5 gewichtspersenten voor haver en 2 gewichtspersenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

(¹) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos. 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications :

- a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
- an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1301/74 DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1974

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽⁴⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1041/74⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1275/74⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1047/73⁽⁹⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽¹¹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1041/74 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 1. 5. 1974, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1974, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 19. 4. 1973, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Mai 1974 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/100 kg	
	Drittländer (ausgenommen AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia)	AASM, ULG, Vereinigte Rep. Tansania, Rep. Uganda, Rep. Kenia
11.02 B II a) ⁽¹⁾	0,583	0,333
11.02 CI ⁽¹⁾	0,650	0,400
11.02 DI ⁽¹⁾	0,505	0,255
11.02 E II a) ⁽¹⁾	0,950	0,450
11.02 FI ⁽¹⁾	0,950	0,450
11.02 GI	0,688	0,188
11.07 A I a)	1,345	0,445
11.07 A I b)	1,233	0,333
11.08 A III	1,700	0
11.09 A	15,000	0
11.09 B	15,000	0

⁽¹⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Krijgsmacht, Dienst van de Generale Staf, Algemene Dienst Bouwwerken, Regionale Dienst der Werken, 4^e Directie, 3, Koningin Louiza-Mariaaan, B 3970 Leopoldsburg.
 2. Öffentliche Ausschreibung.
 3. a) Leopoldsburg, Lager Beverlo.
b) Schlüsselfertige Errichtung von (5) fünf Lagergebäuden.
c)
d) Rohbau, elektrische Installationen, Zentralheizung, Mobiliar, Fernsprecheinrichtung, Ansaaten und Pflanzungen. Keine Anfertigung eigener Pläne.
 4. 200 Werkzeuge für den gesamten Auftrag mit Ausnahme der Ansaaten und Pflanzungen, für die 40 Werkzeuge vorgesehen sind.
 5. a) Kantoor voor Aanbestedingen, 49, Luxemburgstraat, B 1040 Brüssel.
b)
c) Bijzonder Lastenkohier (Besonderes Lastenheft) Nr. 4/B/C/E/T/L/O/GS.BdN. 19/6584/74 — 600 bfrs bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto 94.55 des „Kantoor voor Aanbestedingen“.
 6. a) 1. Juli 1974, bis 11 Uhr.
b) Siehe Ziffer 1.
c) Niederländisch. Die Verwendung der dem Lastenheft beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
 7. a) Öffentlich.
b) 1. Juli 1974, 11 Uhr, bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle.
 8. Der Auftragnehmer muß eine Bürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme ausschließlich MWSt stellen.
 9. Monatliche Abschlagszahlungen gemäß Baufortschritt.
 - 10.
 11. Zulassung Kategorie D, Klasse 6 (Arbeiten bis zu 75 000 000 bfrs).
 12. 120 Kalendertage.
 13. Zuschlagskriterien : Niedrigstes annehmbares Angebot.
 14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter gebeten, spätestens 10 Tage vor Öffnung der Angebote bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
 15. 14. Mai 1974.
-

Offenes Verfahren

1. Straßenbauamt Reutlingen, D 741 Reutlingen, Planie 31.
 2. Öffentliche Ausschreibung von Tunnelbauarbeiten nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A), vorbehaltlich der Bereitstellung der Geldmittel.
 3. a) Verlegung der O.D. Tübingen im Zuge der B 28 — Schloßbergtunnel.
b) Untertunnelung des Schloßberges auf eine Länge von 265 m mit zwei Fahrbahnröhren von jeweils 98,4 qm Ausbruchquerschnitt.
Erd- und Ausbrucharbeiten 60 000 cbm,
Betonarbeiten 5 000 cbm,
Baustahl 500 t,
Anker 6 000 Stück,
Dichtung 11 000 qm.
c)
d)
 4. Baubeginn : Ende Oktober 1974,
Baufertigstellung : 1. August 1977.
 5. a) Straßenbauamt Reutlingen.
b) 18. Juni 1974.
c) Die Abgabe der Angebotsunterlagen (2 Leistungsverzeichnisse, 1 Satz Planunterlagen) erfolgt nur gegen Barzahlung von 70 DM. Bei Postzustellung erfolgt der Versand unfrei zu Lasten des Empfängers nach Zugang der Vergütung durch Zahlkarte.
 6. a) 25. Juni 1974, vor 10 Uhr.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
 7. a) Bieter oder ihre Bevollmächtigten.
b) 25. Juni 1974, 10 Uhr.
 8. Für die vertragsmäßige Durchführung der Bauleistungen und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von 3 v.H. der bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Auftragssumme zu leisten.
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
 9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
 - 10.
 - 11.
 12. Zuschlagsfrist : 25. Oktober 1974.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 14. Angabe von Referenzen.
 15. 14. Mai 1974.
-

Offenes Verfahren

1. Stadt Bonn, Tiefbauamt 66-4, D 53 Bonn 1, Wilhelmstraße 42.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Östlicher Hauptsammler Hardtberg, III. Bauabschnitt, Los 2+3, im Zuge der geplanten L 113n von der B 56 Bonn-Endenich bis zum Hardtbach in Bonn-Meißdorf.
b) 1 200 lfd. m Stahlbetonkanal 2,80/3,80 m mit Trockenwetterrinne in offener Baugrube, Sohlentiefe 6,00 — 8,50 m (Alternativ im Stollenbau), 38 800 m³ Bodenaushub, 26 500 m² Verbau, 9 800 m³ Beton Bn 250 und 520 t Baustahl.
c) 2 Lose (Los 2 = 700 m, Los 3 mit Bundesbahnkreuzung = 500 m). Getrennte Vergabe möglich.
d)
4. 250 Arbeitstage je Los parallel verlaufend.
5. a) Stadt Bonn, Bauverwaltung, 60-2, D 53 Bonn 1, Böttcherplatz/Stadthaus, Zimmer IIIa.
b) Ab 27. Mai 1974 bis 21. Juni 1974.
c) Nach Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 150 DM, die auf keinem Fall zurückerstattet werden, auf das Konto Nr. 11312 der Stadtkasse Bonn bei der Sparkasse Bonn, unter Angabe der Baumaßnahme und der Haushaltsstelle 6020.118.0000.3 (Einzahlungsabschnitt dient als Quittung).
6. a) 12. Juli 1974.
b) Wie Ziffer 5. a).
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 12. Juli 1974, 10 Uhr, Anschrift wie Ziffer 5. a).
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B). Die nach der VOB/B festgesetzten Zahlungsfristen gelten nur für die Aufstellung der Zahlungsanweisungen. Zahlungen erfolgen nach festgelegtem Zahlungs- und Terminplan.
10. Bei Bildung von Arbeitsgemeinschaften haftet jedes Einzelunternehmen als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages. Für Weitervergaben an Subunternehmer ist die Genehmigung des Auftraggebers erforderlich.
11. Nachweise über vergleichbare Leistungen sind vor der Vergabe zu erbringen.
12. 2 Monate.
- 13.
14. Auskünfte für technische Fragen erteilt das Tiefbauamt, 66-4, 53 Bonn 1, Wilhelmstraße 42, Zimmer 34. Ein Bodengutachten für die Sammlertrasse liegt vor. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Sondervorschläge sind zugelassen.
15. 15. Mai 1974.

Offenes Verfahren

1. Stadt Stuttgart, Tiefbauamt Bauabteilung Filder, D 7000 Stuttgart 80, Vaihingen, Fremdstraße 7.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Stuttgart-Heumaden und Riedenberg
b) ca. 1 230 lfd. m Schleuderbetonrohre \varnothing 1,40 m, im Vorpreßverfahren verlegen,
ca. 2 600 cbm Aushub im Vorpreßrohr
ca. 76 stg. m Absenkschacht \varnothing 3,50 m im Licht als Vorpreßschächte,
ca. 82 stg. m Absenkschacht \varnothing 2,50 m im Licht als Zielschächte,
ca. 2 000 cbm Aushub für Absenkschächte,
ca. 500 cbm Fels 2,27 bei Vorpreß-Strecke,
ca. 1 100 cbm Fels 2,28 bei Vorpreß-Strecke,
ca. 1 400 cbm Schroppen, Schotter- und Sand-Splitt-Schottergemisch,
ca. 6 500 qm bituminöse Tragschichten 5 und 10 cm dick,
ca. 140 cbm Beton und Stahlbeton für Schachtsohlen,
ca. 7 000 cbm Bodenabfuhr von Wegebau-Zufahrten und Baustraßen.
c)
d)
4. ca. 220 Arbeitstage.
5. a) Wie Ziffer 1, Zimmer 16.
b) Vom 20. Juni 1974 — 11. Juli 1974.
c) Gegen Vorlage einer Quittung der Stadtkasse Stuttgart (Rathaus Zimmer 129) oder eines Einzahlungsbeleges auf das Girokonto Nr. 2002408 bei der Girokasse Stuttgart (Buchungszeichen 1.6020.1.50041.4) über 130 DM für eine nicht rückzahlbare Gebühr.
6. a) 11. Juli 1974, 11 Uhr.
b) Siehe Ziffer 5. a), Zimmer 11.
c) Deutsch.
7. a) Die Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Siehe Ziffer 6. a) und b).
- 8.
9. Die vorstehenden Arbeiten werden vorbehaltlich der Mittelbewilligung ausgeschrieben.
- 10.
11. — Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern.
— Zahl der in letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen.
— Dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
— Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerber.
12. 7. November 1974.
13. Der Zuschlag wird nach Paragraph 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 13. Mai 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Warrington New Town Development Corporation, P.O. Box 49, 80 Sankey Street, Warrington, Cheshire, England.
 - b) The Chief Engineer, Anschrift siehe Ziffer 1.
 - c) Englisch.
 2. Beschränkte Ausschreibung für Tiefbauarbeiten. 7.
 3. a) Warrington.
 - b) — Hauptverkehrsstraßen und Brücken. 8.
— Infrastrukturarbeiten für die Industriezone und Wohnsiedlung (Straßen, Abwasserkanäle und Fußgängerunterführungen). 9.
— Hauptentwässerungsarbeiten.
 - c)
 - d)
 - 4.
 - 5.
 6. a) Teilnahmeanträge müssen bis zum 7. Juni 1974 vorliegen. 10. Der Auftraggeber führt z.Z. Listen ausgewählter Unternehmen, auf Grund deren Bieterlisten für Einzelprojekte aufgestellt werden. Da diese Listen derzeit überprüft werden, können interessierte Unternehmen zur Aufnahme in diese Listen Teilnahmeanträge stellen.
11. 13. Mai 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Warrington New Town Development Corporation, Post Office Box 49, Warrington, Cheshire, England.
2. Beschränkte Ausschreibung gemäß Artikel 5 der EWG-Richtlinie 71/305.
3. a) Die Bekanntmachung betrifft zwei Aufträge, die beide in Warrington, Cheshire, auszuführen sind.
b) Zur Auflösung gelangen folgende Aufträge für Flachgebäude und dazugehörige Baustellenarbeiten :
— Hood Manor 5 — 120 Einfamilienhäuser,
— Great Sankey 6 — 100 Einfamilienhäuser.
Der Auftraggeber kann unter Umständen mit dem Auftragnehmer des Projekts Hood Manor 5 über das Projekt Great Sankey 6 verhandeln.
c) Angebote können für das Projekt Hood Manor 5 oder das Projekt Great Sankey 6 bzw. für beide Projekte eingereicht werden.
d) Keine Anfertigung von Entwürfen.
4. 18 Monate.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist die vom Joint Contracts Tribunal herausgegebene zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültige Fassung des Standard Form of Building Contract (Local Authority Edition) with quantities (Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, Ausgabe mit Mengenangaben).
6. a) 14. Juni 1974.
b) The Chief Architect and Planning Officer, Anschrift siehe Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Hood Manor : 26. August 1974,
Great Sankey 6 : 14. Oktober 1974.
8. Den Teilnahmeanträgen sind folgende Auskünfte beizufügen :
— Nachweis, daß keiner der in Artikel 23 der obenerwähnten Richtlinie genannten Fälle auf den Bieter zutrifft.
— Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters gemäß Artikel 25 Buchstaben a), b) und c).
— Nachweis der technischen Fachkenntnis und Befähigung des Bieters gemäß Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e).
9. Zuschlag auf das niedrigste annehmbare Angebot im Wettbewerb. Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht.
- 10.
11. 13. Mai 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Manchester City Council.
 2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
 3. a) Old Elm Street, Chorlton-on-Medlock, Manchester.
b) Errichtung von 120 Wohnungen in zweigeschossigen Gebäuden in herkömmlicher Bauart mit Straßen-, Abwasser- und Nebenarbeiten.
c)
d)
 4. 18 Monate.
 - 5.
 6. a) 22. Juli 1974.
b) S.A.B. Heppell, City Architect, Town Hall, Manchester, England, Telephone 061-236-3377, Telex 667825.
c) Englisch.
 7. 17. Juni 1974.
 8. Finanzielle Leistungsfähigkeit: Unternehmer müssen mit ihrem Teilnahmeantrag eine Bankauskunft vorlegen.
Technische Leistungsfähigkeit: Unternehmer müssen mit ihrem Teilnahmeantrag eine Liste der wichtigsten in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen vorlegen, der Nachweise über die ordnungsgemäße Ausführung von wenigsten zwei der aufgeführten Bauvorhaben beizufügen sind.
 - 9.
 10. Geschätzter Auftragswert: 1 140 000 £ Sterling.
 11. 13. Mai 1974.
-

Nicht offenes Verfahren

1. Stadt Bergkamen — Bauamt — D 4619 Bergkamen-Oberaden, Jahnstraße 31, Telefon Lünen (02306/8676).
2. Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb.
3. a) Stadtkernbereich Bergkamen.
b) Neubau eines Rathauses mit Parlamentstrakt. Der Neubau soll in Stahlbetonskelettbauweise erstellt werden. Der Verwaltungstrakt umfaßt ca. 25 000 cbm umbauten Raum und der Parlamentstrakt ca. 6 700 cbm umbauten Raum.
Die Arbeiten werden in folgenden Losen ausgeschrieben:
1. Erd-, Abwasserkanal-, Mauer-, Beton- und Stahlbeton- und Isolierungsarbeiten; 2. Zimmerarbeiten; 3. Dachdeckungsarbeiten und Klempnerarbeiten; 4. Innenputz; 5. Fliesenarbeiten; 6. Schreiner- und Rolladenarbeiten; 7. Aluminium-Fenster einschl. Verglasung sowie Fassadenverkleidung; 8. Anstricharbeiten; 9. Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlage; 10. San. Installationsarbeiten; 11. Wärmeschutzarbeiten; 12. Starkstrom- und Leerrohranlagen; 13. Hochspannungs- und Schaltanlage (Trafo); 14. Diesel-Notstrom-Aggregat-Anlage; 15. Schwachstromanlagen; 16. Blitzschutzanlage und Fundamenterde; 17. WC-Trennwandanlagen; 18. Estrich- und Oberbodenarbeiten; 19. Schlosserarbeiten; 20. Natursteinarbeiten; 21. Terazzoarbeiten; 22. Leichtbautrennwände (Gibskarton) und abgehängte Decken.
c) Es besteht die Möglichkeit, die Lose einzeln oder zusammen für ein schlüsselfertiges Bauwerk anzubieten. Dieses ist beim Teilnahmeantrag zum Ausdruck zu bringen.
d)
4. Mit den Rohbauarbeiten soll im August 1974 begonnen werden. Die Ausführung der anderen Gewerke erfolgt entsprechend dem Bauablauf; die genauen Termine sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt. Die Gesamtbauzeit soll 22 Monate nicht überschreiten.
- 5.
6. a) 4. Juni 1974.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. 7. Juni 1974.
8. Es sollen sich nur Bieter bewerben, die in der Lage sind, Arbeiten dieser Größenordnung nach den neuesten Methoden und den anerkannten Regeln der Bautechnik zu errichten. Die Interessenten haben bei der Bewerbung folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 - Bescheinigung über die Eintragung in das zuständige innerstaatliche Berufsregister;
 - Bietungsbürgschaft einer anerkannten sicheren Bank sowie eine Erklärung über den Gesamt- und Bauumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren;
 - Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten gleichartigen oder ähnlichen Bauleistungen, deren wichtigste mit Bescheinigung der jeweiligen Auftraggeber über die ordnungsgemäße Ausführung und mit Auftragswert, Zeit und Ort, Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu versehen sind;
 - Erklärung über die zur Durchführung der Bauleistung vorhandenen und einzusetzenden Baugeräte und -maschinen;
 - Erklärung über die im Jahresmittel während der letzten drei Jahre vorhandenen Arbeits- und Führungskräfte.
9. Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.
- 10.
11. 14. Mai 1974.

Nicht offenes Verfahren ⁽¹⁾

1. Director of Home Estates Management Contracts, Property Services Agency of the Department of the Environment, room 4/97 St. Christopher House, Southwark Street, London SE1 0TE, United Kingdom.
2. Lowest acceptable offer in competition among selected tenderers.
3. a) No II Dod, St Poplar, London E14.
b) The erection and completion of a three-storey office block in reinforced concrete with precast facings over an underground car park. A steel framed single-storey reception hall for the public adjoins the three-storey building at ground floor level.
c) Nominated subcontractors will be recommended by the authority for air conditioning and mechanical services, electrical services and lifts.
The authority will provide fire fighting equipment, lighting fittings and floor coverings.
The estimated cost of the whole works is between £ 415 000 and £ 1 million.
d) No project drafting is required on the part of the main contractor.
4. The contract period will be 16 months from the date of possession of site.
5. In the event of a group of contractors submitting an acceptable offer it will be necessary for each member of the group to sign an undertaking that each company or firm in the group will be jointly and severally responsible for the contract.
6. a) 21 June 1974.
b) Address shown under item 1.
- c) English.
7. Approximately early July 1974.
8. — Proof of inscription of the company on a professional register or the companies register in the United Kingdom or Ireland.
— Balance sheets for the past three years including a statement of turnover on constructions works.
— A statement of the technical qualifications of the managerial and supervisory staff who would be responsible for executing the work, and any previous experience of UK construction practice.
— A list of jobs over one million units of account carried out during the past five years, the value and site of each job and the authority for whom executed.
— Details of plant and machinery available for executing the work.
— Does the contractor propose to use his own labour force or rely on locally recruited work people?
9. See under item 2.
10. Tenders and all supporting documents must be priced in sterling. The contract will be based on the general conditions of government contracts for building and civil engineering works. Technical specifications drawings and bills of quantities, price fluctuations on labour rates and materials will be permitted. Progress payments will be made monthly or fortnightly on the basis of a valuation of certified work done and materials delivered to site. Payments under the contract will be made in sterling.
11. 21 May 1974.

⁽¹⁾ Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren (1)

1. Finanzbauamt München 2, D 8000 München 2, Karlstraße 45.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Fürstenfeldbruck.
b) Für die Sanierung der bestehenden Wärmeversorgung unter Einbeziehung der Wärmeversorgung der Offiziersschule der Luftwaffe wird eine Bohle- und Erdgas-beheizte Heizzentrale für ca. 40 gcal/h Leistung mit zugehörigem Fernheiznetz von ca. 3 000 m Länge und der Anschluß und Umbau von ca. 10 Heizungs-Unterkentralen in einer Leistungsbeschreibung mit leistungsprogramm — mit beschränkter Teilnehmerzahl gemäß Anweisung für den Bau von Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentralen Warmwasserbereitungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, Abschnitt 3.3.3 — ausgeschrieben werden.
c)
d) Das Leistungsprogramm umfaßt Planung und Angebote für alle betriebstechnischen Gewerke. Für die Leistung sind umfangreiche Ermittlungen am Ausführungsort erforderlich.
4. Planungszeitraum: Für den Entwurf: 10. Juni 1974 — 30. August 1974, für die Ausführungsplanung: 15. Oktober 1974 — 1. Februar 1975.
Ausführungszeitraum: Juli 1975 — April 1977.
- 5.
6. a) 6. Juni 1974.
b) Wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. 11. Juli 1974.
8. Nachweise der in den letzten fünf Jahren ausgeführten vergleichbaren Leistungen mit Angabe des Auftragnehmers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit.
9. Der Zuschlag wird nach Paragraph 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 10.
11. 21. Mai 1974.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).